

Geprüfte Bilanzbuchhalter

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 1/4

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 5	Beherrschen und Anwenden von Methoden zur Kostenkontrolle sowie die Ergebnisse interpretieren	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Methoden der Entscheidungsfindung beherrschen und zur Lösung unterschiedlicher Problemstellungen anwenden	25
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Beherrschen der Kalkulationsmethoden zur Verrechnung der Kosten auf betriebliche Funktionsbereiche (Kostenstellen) auf Leistungen oder einzelne Leistungseinheiten	35
§ 4 Absatz 1 Nr. 6	Kenntnisse über die Grundzüge des Kostencontrollings und des Kostenmanagements	
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Grundlegende Methoden und Instrumente zur Erfassung von Kosten und Leistungen anwenden	
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Methoden der kurzfristigen betrieblichen Erfolgsrechnung für betriebliche Steuerungszwecke nutzen	20
		100

Finanzwirtschaftliches Management

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Investitionsbedarf und Investitionsrechnungen	25
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungsarten	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Ziele und Instrumente des Finanzmanagements	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	In- und ausländischer Zahlungsverkehr	
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Finanz- und Liquiditätsplanung 25	25
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Kredit- und Kreditsicherungsmöglichkeiten	

Die aufgeführten Themenschwerpunkte können innerhalb der Aufgabe immer in Verbindung mit einem weiteren Themengebiet abgeprüft werden.

100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Bilanzbuchhalter

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 2/4

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Grundzüge der Buchführung, Bilanzierung und Bewertung beherrschen	
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Bestandteile des Jahresabschlusses, Inhalte und Aussagen von Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung (GuV) und Anhang beherrschen und Lagebericht erstellen	80
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Wahlrechte sowie ihre Ergebnisauswirkungen beherrschen	
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Organisation der Buchführung gestalten	
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Kontenpläne aufbauen, einrichten und pflegen	
§ 4 Absatz 3 Nr. 6	Bilanzierung durchführen und den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden steuerlichen Erfordernisse erstellen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 7	Kenntnisse der Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts	
		100

Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards

Grundlagenteil		
Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1-2	Ziele und Funktionen der internationalen Rechnungslegung / Abschlüsse nach internationalen Standards beurteilen	
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Bestandteile eines internationalen Abschlusses und Bilanzgliederung nach IFRS	25
§ 4 Absatz 4 Nr. 5-9	Gesamtergebnisrechnung, Anhang, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Segmentbericht, Konzernabschluss	
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Bewertung von Vermögenswerten, Eigenkapital und Schulden, Vergleich HGB	75
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Bilanzbuchhalter

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 3/4

Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards

Hauptteil		
Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 11	Bilanzierungs- und Bewertungsmethode nach IFRS, Vermögenswerte Bewertung von Eigenkapital und Schulden	55
§ 4 Absatz 4 Nr. 12	Latente Steuern	
§ 4 Absatz 4 Nr. 13	Erstellung der Bilanz nach IFRS	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 10	Inhalt, Ziele der IFRS, qualitative Anforderungen	
§ 4 Absatz 4 Nr. 14 - 17	Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung, Segmentbericht	25
§ 4 Absatz 4 Nr. 18	Konzernrechnungslegung	
§ 4 Absatz 4 Nr. 19	wesentliche Unterschiede zu US-GAAP	
§ 4 Absatz 4 Nr. 20	Analyse von internationalen Abschlüssen	
		100

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Umsatzsteuer	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Einkommensteuer	
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Körperschaftsteuer	50
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Gewerbesteuer	
§ 4 Absatz 5 Nr. 7	Lohnsteuer	
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Abgabenordnung	30
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	internationale Steuer (nur Ertragssteuer)	
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Bilanzbuchhalter

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 4/4

Berichterstattung, Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Managemententscheidungen

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 6 Nr. 1	Die Analyse eines Jahresabschlusses mithilfe von Kennzahlen erstellen und diese interpretieren, insbesondere: – Strukturbilanz / Ermittlung Bilanzanalytischer Vermögens- und Kapitalpositionen – Ermittlung der Erfolgsquellen der GuV Bewegungsbilanz/Kapitalflussrechnung ggf. auch in Verbindung mit anderen RP-Nummern	47
§ 4 Absatz 6 Nr. 2	Jahresabschlüsse vergleichend analysieren, insbesondere: Kennzahlen – zur Ertragslage – zur Finanzlage – zur Vermögenslage ggf. auch in Verbindung mit anderen RP-Nummern	35
§ 4 Absatz 6 Nr. 3	Inhalte und Ziele der aktuellen Eigenkapitalrichtlinien für Banken kennen und deren Auswirkungen bezüglich des Ratings für Unternehmen auswerten und darstellen	18
§ 4 Absatz 6 Nr. 4	Im Rahmen betriebs- und volkswirtschaftlicher Zusammenhänge handeln und sich der Wirkungen bewusst sein	
		100

Organisations- und Führungsaufgaben

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 9 Absatz 2 Nr. 1	Managementmodelle und Managementinstrumente einsetzen	
§ 9 Absatz 2 Nr. 2	Organisationsentwicklung und Personalentwicklung verstehen und gestalten	50
§ 9 Absatz 2 Nr. 3	Moderation, Kommunikation und Konfliktmanagement beherrschen	
§ 9 Absatz 2 Nr. 4	Einsatz effizienter Zeit- und Selbstmanagementmethoden	
§ 9 Absatz 2 Nr. 6	Selbstständigkeit planen, eine Geschäftsidee entwickeln, einen Geschäftsplan erstellen	30
§ 9 Absatz 2 Nr. 5	Planen, Leiten und finanzwirtschaftliche Kontrolle von Projekten	
§ 9 Absatz 2 Nr. 7	Entscheidungsrelevante Informationen für eine Unternehmensübernahme beschaffen, aufbereiten und analysieren	20
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.